

Wenn auch die Zeit der Wahlkampagne nur 28 Tage beträgt, so beginnen doch die Vorbereitungen bereits viel früher; die organisatorischen Arbeiten sind sogar bei Beginn der Wahlkampagne im wesentlichen abgeschlossen. Wahlkampagne bedeutet, daß sich das Gericht im Hinblick auf die Wahlen erneut unmittelbar an alle Bürger wendet und seine allgemeine politische Aufklärungsarbeit verstärkt. Während der ersten Hälfte der 28tägigen Wahlkampagne wird das Hauptgewicht auf die Rechenschaftslegung und die allgemeine Agitation für das sowjetische Volksgericht gelegt, während die letzten vierzehn Tage der Wahlkampagne besonders darauf konzentriert sind, die Kandidaten vorzustellen und konkrete Agitation für ihre Wahl zu betreiben.

*

Die gesamte organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Volksgerichten ist Sache des Exekutivkomitees des Sowjets der Deputierten der Werktätigen in den Rayons. Wir hatten Gelegenheit, diese umfangreiche und verantwortungsvolle Arbeit bei dem Sowjet eines Moskauer Stadtbezirks im einzelnen zu studieren, und erhielten von dem Sekretär des Exekutivkomitees nicht nur alle gewünschten Erläuterungen, sondern auch zahlreiches Anschauungsmaterial. Dabei lernten wir die außerordentlich umsichtige und gründliche Organisation der Wahlen kennen.

Der Wahlbezirk umfaßt die gesamte wahlberechtigte Bevölkerung des zuständigen Tätigkeitsbereichs des jeweiligen Volksgerichts. Besteht für einen Rayon ein Volksgericht, so ist der Rayon identisch mit dem Tätigkeitsbereich des Volksgerichts und dem Wahlbezirk. Der Wahlbezirk wird in mehrere Stimmbezirke mit je 1500 bis 2000 Wahlberechtigten unterteilt. Bestehen in einem Rayon — dies wird in der Regel nur in Städten der Fall sein — mehrere Volksgerichte, dann bildet das Tätigkeitsgebiet jedes Volksgerichts auch den Wahlbezirk, in welchem der Richter des Volksgerichts und 50 bis 75 Volksbeisitzer gewählt werden. (Im sowjetischen Gerichtsaufbau besteht ein Volksgericht jeweils aus einem Richter und 50 bis 75 Volksbeisitzern; der Richter verhandelt mit den für jeweils 10 Tage zu einer Tätigkeitsperiode einberufenen Volksbeisitzern alle zur Zuständigkeit des Volksgerichts gehörenden Zivil-, Familien-, Straf- und Arbeitsrechtssachen sowie alle Vorbereitungsverfahren in Ehesachen.)

Das Exekutivkomitee des örtlichen Sowjets stellt die Wählerlisten auf, die in den sog. Wahlzentren 20 Tage lang zur öffentlichen Einsicht und Geltendmachung etwaiger Einsprüche gegen Irrtümer und Unvollständigkeiten ausgelegt sind. Die Bürger werden aufgerufen und durch Wahlhelfer gebeten, rechtzeitig die Wählerlisten einzusehen. Am Wahltag selbst wird der Ablauf des Wahlvorganges dadurch sehr erleichtert, daß die Namen der Wahlberechtigten nicht nach Straßenzügen, sondern in alphabetischer Reihenfolge eingetragen sind. Der Strom der Wähler im Wahllokal verteilt sich infolgedessen auf die einzelnen Buchstaben- und Gruppen, so daß mehrere Wähler gleichzeitig abgefertigt werden können. Wir sollten überprüfen, ob dies nicht eine nachahmenswerte Methode ist.

Das Exekutivkomitee des örtlichen Sowjets veranlaßt ferner die Anfertigung der Stimmzettel, auf denen der Name des Richters und die ihn als Kandidaten vorschlagende gesellschaftliche Organisation angegeben sind. Für die 50 bis 75 Volksbeisitzer wird ein alle Namen der Kandidaten enthaltender Stimmzettel ausgegeben, der außerdem bei jedem Kandidaten die vorschlagende gesellschaftliche Organisation bzw. den Betrieb nennt. Sache des Exekutivkomitees ist auch die Auswahl und Einrichtung der Wahllokale. Für jeden Stimmbezirk wird durch das Exekutivkomitee ein staatlicher Beauftragter ernannt, dem zehn Mitglieder der Zählkommission beigeordnet sind. Diese elf Personen entsprechen etwa dem Wahlvorstand bei unseren Wahlen. Der Beauftragte oder ein Mitglied der Zählkommission halten das Wahlzentrum abwechselnd jeden Tag zehn Stunden lang geöffnet, um jedem Bürger die Möglichkeit zur Einsicht in die Wählerlisten zu geben.

Die Vorschläge für die als Richter und Volksbeisitzer aufgestellten Kandidaten zeigen ebenfalls den demo-

kratischen Charakter der Richterwahlen. Das Recht, Kandidatenvorschläge einzureichen, haben die Parteiorganisationen, die Gewerkschaften, die Jugendorganisation, die Kulturgesellschaften sowie allgemeine Versammlungen der Arbeiter und Angestellten der Betriebe, Staatsgüter, Verwaltungen, Institutionen usw. 25 Tage vor der Wahl hat der Sowjet die Liste der vorgeschlagenen Kandidaten durch Beschluß zu registrieren.

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz der UdSSR kann jeder Bürger, der das 23. Lebensjahr erreicht hat und nicht Vorbestraft ist, als Volksrichter gewählt werden. Im Gegensatz zu unserer Regelung ist in der Sowjetunion eine spezielle juristische Ausbildung (Hochschulbildung, Fernstudium oder Richterlehrgang) nicht Voraussetzung für die Tätigkeit als Richter. Die Möglichkeit, einen juristisch nicht ausgebildeten Bürger zum Richter zu wählen und ihn sofort nach der Wahl die Richtertätigkeit aufnehmen zu lassen, erscheint auf den ersten Blick problematisch. In Wirklichkeit sind die Fälle, in denen Kandidaten aufgestellt wurden, die über keinerlei juristische Ausbildung verfügen, äußerst selten, und darüber hinaus wird dafür Sorge getragen, daß der Gewählte alsbald die juristischen Kenntnisse erwirbt (z. B. im Fernstudium). Wenn im Bereich des Volksgerichts der bisherige Richter nicht wieder kandidiert, prüfen Gebietsgericht und Parteikomitee des Rayons gemeinsam, ob es im Wirkungsbereich des Volksgerichts einen geeigneten Bürger gibt, der als Richter vorgeschlagen werden kann. Es kann sich dabei um Mitarbeiter der Verwaltung, der Partei, um Justitiare aus der Wirtschaft oder um andere Bürger handeln, die bereits auf juristischem Gebiet tätig waren.

Häufig werden auch bewährte Volksbeisitzer, die diese Funktion schon längere Zeit ausgeübt haben, für das Richteramt vorgeschlagen. Eine gute Vorbereitung für solche Volksbeisitzer ist die in der Sowjetunion bestehende Regelung, daß der Volksrichter während der Zeit seiner Abwesenheit vom Gericht (Urlaub, Krankheit, Schulung u. a.) nur durch einen seiner Volksbeisitzer vertreten werden darf. Es ist klar, daß Volksbeisitzer, die mehrfach den Volksrichter vertreten haben, geeignet sind, als Richter zu kandidieren. In Leningrad lernten wir beispielsweise einen Schlosser kennen, der besonderes Interesse für Rechtsfragen hatte, deshalb auch bereits vor Jahren zum Volksbeisitzer gewählt wurde und ohne die konkrete Absicht, Richter zu werden, einfach zur Vervollkommnung seiner Kenntnisse als Volksbeisitzer auf einer Abendschule einen Lehrgang für Rechtsfragen absolvierte. Seine Arbeitskollegen stellten ihn als Kandidaten auf, und am 15. Dezember 1957 wurde er als Richter gewählt.

Die Absolventen der juristischen Fakultät werden, soweit sie für eine Richtertätigkeit vorgesehen sind, in der Regel nicht unmittelbar nach der Ablegung ihres Staatsexamens als Kandidat des Richteramts vorgeschlagen — abgesehen davon, daß jeder Student nach dem Staatsexamen noch ein Praktikum am Gericht absolvieren muß. Die meisten Absolventen werden nach Abschluß dieses Praktikums zunächst als Sekretär, teilweise auch als Gerichtsvollzieher tätig. In dieser Funktion haben sie bereits Gelegenheit, sich an der massenpolitischen Tätigkeit des Gerichts zu beteiligen und somit der Bevölkerung bekannt zu werden. Nachdem dann ein enger Kontakt zu den Bürgern hergestellt ist, werden die Absolventen als Kandidaten zur Richterwahl aufgestellt.

Zahllose Richter und Volksbeisitzer haben sich bereits seit vielen Jahren in ihrer praktischen Tätigkeit das Vertrauen der Wähler erworben. Sie werden natürlich wieder als Kandidaten aufgestellt. In diesem Zusammenhang ist die systematische Entwicklung und Förderung der Kader durch das Ministerium der Justiz der RSFSR von großer Bedeutung. Es kann sich bei dieser Tätigkeit auf die Beurteilungen der Vorsitzenden der Gebietsgerichte stützen, die, da es in den Gebieten (Bezirken) keine besonderen Justizverwaltungen mehr gibt, auch die Aufgaben der Justizverwaltung zu lösen haben.

In Leningrad wohnten wir in einer Wahlversammlung der Vorstellung einer Richterin bei, die erneut von den